

Schulleitungsvereinigung Bremen (SLV – HB)

- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter im Land Bremen-

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Schulleitungsvereinigung Bremen (SLV HB) – Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter im Land Bremen e. V. –
2. Die Vereinigung ist konfessionell, partei- und verbandpolitisch ungebunden.
3. Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Zweck

1. Die Schulleitungsvereinigung Bremen (SLV – HB) hat den Zweck, die Interessen der in § 3 Abs. 1 genannten Personen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den dienstlichen Tätigkeiten stehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabeordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle
 - Personen werden, die gem. BremSchulVwG §§ 62-65 Aufgaben der Schulleitung an Schulen im Land Bremen werden.
2. Über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über Beendigung und Ausschluss.
3. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss können nur aus Gründen, die sich mit der Zielsetzung und den Mitgliedschaftsbedingungen ergeben, erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Ableben des Mitgliedes
 - auf eigenen Antrag zum Halbjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
 - bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr
 - durch Ausschluss.

§ 4 Beitrag

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich – auf Antrag halbjährlich – durch Einzugsverfahren erhoben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

1. Die Organe der Schulleitungsvereinigung Bremen (SLV HB) – Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter in Bremen – sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Weitere Gliederungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Vereinigung und hat über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand; sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.
3. Sie wählt den Vorstand.
4. Sie hat über den Haushalt zu beschließen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
5. Sie wählt zwei Kassenprüfer.
6. Sie tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens einen Monat vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann mit Mehrheit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung gemäß § 2.
2. Seine Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neubestellung geschäftsführend im Amt.
3. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/ dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer.

Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende müssen von einem aktiven Schulleitungsmitglied besetzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstandes um eine/n weitere/n Stellvertreter/in beschließen.
5. Der Vorstand kann darüber hinaus Beraterinnen/ Berater berufen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes geben sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung, die den Mitgliedern mitgeteilt wird.
7. Der/ die Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf Worpswede.

Bremen, den 22. Januar.2020 (auf der Basis der ersten Satzung vom 11. Oktober 2006)